

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/28 vom 6. November 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_28)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/28 du 6 novembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/28 del 6 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG. Art. 4bis Abs. 5 ELG/SG. Art. 12 VKB. Entschädigung des durch die Pflege und die Betreuung einer eine Ergänzungsleistung beziehenden Person verursachten Erwerbsausfalls eines Familienangehörigen als Krankheits- und Behinderungskosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 2015, EL 2014/28). Entscheid vom 3. November 2015 Besetzung Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. EL 2014/28 Parteien A. \_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Christa Rempfler, Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Krankheitskostenvergütung (EL zur IV) Sachverhalt

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Zwischen den Parteien ist umstritten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Mutter der Beschwerdeführerin einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, während sich ihre Tochter in der Tagesstätte aufhält. Die Beschwerdegegnerin erachtet die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als möglich und zumutbar. Die Beschwerdeführerin lässt dagegen vorbringen, dass sie während dieser Zeiten erreichbar sein müsse, was die Ausübung einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit verunmögliche. Laut dem Bericht vom 31. Juli 2013, den B. \_\_\_\_ im Auftrag des Gesundheitsdepartementes erstellt hat, besteht zwar eine dauernde latente Gefahr von epileptischen Anfällen. Ein Elternteil muss unter anderem aus diesem Grund stets telefonisch erreichbar sein. Dies spricht nicht gegen eine Erwerbstätigkeit. Eine telefonische Erreichbarkeit ist heute nämlich praktisch überall gewährleistet. Zu telefonischen Notfällen aufgrund der Epilepsie ist es in den letzten Jahren aber nur selten gekommen, da die Anfallshäufigkeit gut kontrolliert werden können. Hinzu gekommen sind gemäss dem Bericht allerdings Anrufe der Tagesstätte bei Problemen. Die entsprechenden Interventionen der Mutter haben sich aber in aller Regel auf Telefongespräche beschränkt, wie sich auch dem Bericht der Tagesstätte vom 29. Juli 2013 entnehmen lässt. Dazu ist es zudem bloss „eher selten“, nämlich bloss ein-, zweimal pro Monat gekommen. Die Beschwerdeführerin hat diese Feststellung zwar bestritten, aber nichts vorbringen können, das ernsthafte Zweifel daran wecken würde. Weshalb B. \_\_\_\_ diesbezüglich die Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin falsch wiedergegeben haben sollte, ist nicht ersichtlich. Zudem stimmt sie mit den Ausführungen des ehemaligen

Heimleiters in dessen Bericht vom 29. Juli 2013 überein, der festgehalten hatte, die Interventionen seien „eher selten“ notwendig. Der Heimleiter dürfte sich beim Verfassen seines Berichtes im Übrigen mit den zuständigen Betreuungspersonen abgesprochen haben, denn andernfalls hätte er seine Angaben ja grösstenteils erfinden müssen. Der Umstand, dass die Mutter der Beschwerdeführerin telefonisch erreichbar sein muss, steht einer Erwerbstätigkeit nicht entgegen, denn eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit stellt heute den Normal- und nicht mehr einen Ausnahmezustand dar. Jede Arbeit, die nicht zwingend ununterbrochen verrichtet werden muss, kann problemlos für ein kürzeres Telefonat unterbrochen werden. Für ein längeres Telefonat können sich Angestellte heute in der Regel „ausstempeln“. Da telefonische Interventionen der Mutter nur eher selten erforderlich sind, ist sie dafür nicht auf ein besonderes Verständnis seitens eines potentiellen Arbeitgebers angewiesen.

2.2 Die für das Jahr 2011 abgerechneten Taxifahrten belegen allerdings bloss 197 Aufenthalte in der Tagesstätte, was knapp 40 Wochen à fünf Arbeitstagen entspricht. Abgesehen von den Wochenenden hat sich die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 also während insgesamt zwölf Wochen nicht in der Tagesstätte aufgehalten. Den Grund dafür haben wohl nicht ausschliesslich Ferien und Feiertage gebildet, denn üblich dürften auch für Arbeiten in einer Tagesstätte vier bis fünf Wochen Ferien pro Jahr sein. Den Akten lässt sich allerdings der Grund für diese Absenzen nicht entnehmen. Sollte ein erheblicher Anteil davon auf – unerwartete – gesundheitsbedingte Gründe zurückzuführen sein, könnte dies einen möglichen Grund darstellen, der eine Erwerbstätigkeit der Mutter erschweren könnte. Diesfalls müsste sie nämlich einen Arbeitgeber finden, der bereit wäre, ihr jeweils spontan unbezahlten Urlaub zur Pflege und Betreuung ihrer Tochter zu gewähren. Sollte dagegen nur ein geringer Anteil der Absenzen auf unerwartete gesundheitsbedingte Gründe zurückzuführen sein, spräche dies nicht gegen die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit der Mutter. Die vereinbarten Absenzen dürften sich nämlich relativ problemlos in Absprache mit der Tagesstätte reduzieren lassen. Zudem können die Eltern der Beschwerdeführerin zusammen, das heisst wenn sie nicht gemeinsam Ferien beziehen, jährlich mindestens elf Wochen abdecken, denn die Mutter hat das 50. Altersjahr und der Vater das 60. Altersjahr bereits vollendet. Schliesslich lässt sich den Akten auch nicht entnehmen, ob das Jahr 2011 hinsichtlich der Absenzen aussagekräftig gewesen ist, das heisst ob auch in den andern Jahren ähnlich viele Absenzen aufgetreten sind.

2.3 Hinsichtlich der Absenzen erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin wird diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen haben. Sie wird namentlich untersuchen müssen, wie viele Absenzen mit der Tagesstätte vereinbart worden sind („Ferien“), wie oft die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum vom Februar 2008 bis zum September 2013 effektiv abwesend gewesen ist, was der Grund für die Absenzen gewesen ist und ob diese Absenzen mehrheitlich unerwartet aufgetreten sind.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten.